

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGrGG.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Die vorliegenden Regelungen greifen die Regelungen der Allgemeinverfügungen vom 15. Oktober 2020 auf, aber auch die Vorgaben des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen, dessen Festlegungen mit Erlass vom 20. Oktober 2020 für die Landkreise und kreisfreien Städte und damit auch für den Landkreis Gießen für verbindlich erklärt worden sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die in Nr. 1 vorgenommenen Änderungen der Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 resultieren aus dem erhöhten Infektionsgeschehen, das zum Erreichen der Stufe „rot“ geführt hat. Beim Erlass der Allgemeinverfügung lag der Landkreis Gießen noch in der Stufe „orange“ und legte in Nr. 1 und 2 seiner Allgemeinverfügung maximale Teilnehmerzahlen für private Zusammenkünfte, insbesondere Familienfeiern, fest. Aufgrund des Erreichens der Stufe „rot“ müssen diese Vorgaben weiter eingeschränkt werden. Das Eskalationskonzept des Landes gibt für private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen oder zwei Hausständen verbindlich vor, für Feiern in privaten Räumen soll zunächst lediglich die Beschränkung auf 10 Personen oder zwei Hausstände dringend empfohlen werden. Aufgrund der exponentiellen Entwicklung der Infektionszahlen im Kreisgebiet erscheint es nicht ausreichend, eine Personenbeschränkung in privaten Räumen lediglich dringend zu empfehlen und Appelle auszusprechen. Erforderlich ist vielmehr, diese verbindlich vorzugeben, um die Infektionsketten noch unterbrechen zu können.

Es wird klargestellt, dass sich die Personenbeschränkung sowohl auf private Feiern in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel bezieht. Denn angesichts der derzeitigen Infektionslage erscheint eine höhere Personenzahl auch dann nicht vertretbar, wenn sich die feiernden Personen ausschließlich im Freien aufhalten. Schließlich haben in den vergangenen Wochen insbesondere mittelgroße Feiergusellschaften im privaten Bereich maßgeblich zum Infektionsgeschehen im Landkreis Gießen beigetragen.

Mit der Änderung der Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 ist ihr teilweiser Widerruf gem. § 49 HVwVfG verbunden. Dieser ist zulässig, da es sich bei der Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 um einen sogenannten belastenden Verwaltungsakt handelt. Ein solcher kann nach § 49 Abs. 1 HVwVfG grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Einem Vertrauensschutz dahingehend, dass ein belastender Verwaltungsakt während seiner Geltungsdauer nicht durch einen noch belastenderen Verwaltungsakt ersetzt wird, gibt es grundsätzlich nicht. Dabei handelt es sich seit Ausbruch der Pandemie um eine dynamische Infektionslage, auf die jeweils aktuell zu reagieren ist. Dieses ist auch zwingend erforderlich, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Mit Nr. 2 wird die Anzahl der Teilnehmer an Zusammenkünften und Veranstaltungen, die in § 1 Abs. 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung aufgeführt sind, auf 100 Personen beschränkt.

Das Eskalationskonzept gibt eine derartige Beschränkung beim Erreichen der Stufe „rot“ vor. Die Anzahl der Personen soll von der begehren Fläche abhängig sein, um die Möglichkeit, Abstand zu halten, sicherzustellen, und um Ansteckungen zu vermeiden. Auch hier stellt die Reduzierung der Teilnehmerzahl von bisher 199 auf 100 einen teilweisen Widerruf der Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 dar. Es wird hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Mit Nr. 3 werden Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gemacht. Es wird hier klargestellt, dass in geschlossenen Räumen keine Zuschauer zugelassen sind, jeder minderjährige Sportler aber durch einen seiner Erziehungsberechtigten begleitet werden darf. Mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung müssen alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Es werden nunmehr ausdrücklich für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien Zuschauer zugelassen, aber auch hier deren Anzahl beschränkt (100) und eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außer auf dem eigenen Sitzplatz vorgegeben. Ausdrücklich aufgenommen worden ist die Möglichkeit, dass das Gesundheitsamt bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen eine höhere Zuschauerzahl gestattet.

Aus den Erkenntnissen der Kontaktpersonennachverfolgung ergibt sich, dass Amateurspieler zahlreiche Kontakte haben, etwa im Rahmen ihrer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit. Deshalb spricht das Gesundheitsamt an dieser Stelle die dringende Empfehlung aus, die Mund-Nasen-Bedeckung wo immer möglich zu tragen.

Auch hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 teilweise abgeändert, sie nahm Sportler, Schiedsrichter und dringend benötigtes Funktions- und Betreuungspersonal von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus. Es wird hierzu auf die obigen Ausführungen zum Widerruf von Verwaltungsakten verwiesen.

Nr. 4 verankert eine Maskenpflicht in Vergnügungsräumen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen, aber auch bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen. Diese Vorgabe folgt den Regelungen des Eskalationskonzeptes (Stand: 20. Oktober 2020) für die Stufen „orange“ und „rot“.

Es müssen lediglich besondere Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen keine Masken tragen, wenn sie entsprechende Abstände einhalten. Die hier vorgegebenen Abstände wurden den Auslegungshinweisen zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen zu dem vergleichbaren Singen entnommen.

Mit Nr. 5 wird ab der Klasse 5 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht auch im Klassenverband dringend empfohlen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab Klasse 5 besteht im Kursverband. Hier gilt die ebenfalls vom 15. Oktober 2020 stammende Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen unverändert.

Nr. 6 setzt die verpflichtende Vorgabe des Eskalationskonzeptes (Stand: 20. Oktober 2020) bereits für die Stufe „orange“ um.

Nr. 7 sieht ein Verbot der Abgabe und des Konsums alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum und im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie in dem Zeitraum von 23:00 bis 06:00 Uhr vor. Hiermit soll einer mit erhöhtem Alkoholkonsum verbundenen Entthemung entgegen gewirkt werden. Eine solche Regelung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, weil der Landkreis Gießen mit gesonderter Allgemeinverfügung die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsräume auf 23:00 Uhr festgesetzt hat.

Nr. 8 gibt den Gaststätten und Übernachtungsbetrieben auf, die Anzahl ihrer Gäste nach der begehren Fläche auszurichten. Dieses erscheint zur praktischen Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen erforderlich. Auch hierdurch sollen eine vermeidbare Nähe und damit eine Übertragung von Infektionen verhindert werden.

Nr. 9 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf und dient der Klarstellung. An dieser Stelle wird zudem ihre Gültigkeit bis zum 1. November 2020, 24:00 Uhr, befristet.

Aufgrund der Regelungen in § 8 Abs. 3 Buchst. a) der Hauptsatzung des Landkreises Gießen tritt die Allgemeinverfügung mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie in beiden Bekanntmachungsorganen, also sowohl im „Gießener Anzeiger“ als auch in der „Gießener Allgemeinen“, veröffentlicht worden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 22. Oktober 2020

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

Allgemeinverfügung (Stufe rot)

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. Abweichend von Nr. 1 sowie Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 15. Oktober 2020 werden private Feiern im öffentlichen, angemieteten oder privaten Raum auf maximal 10 Personen oder zwei Hausstände beschränkt.
2. Nr. 8 der Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 15. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Abweichend von § 1 Abs. 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind die dort aufgeführten Zusammenkünfte und Veranstaltungen nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet. Für jede Person müssen mindestens 3 Quadratmeter der begehren Fläche zur Verfügung stehen.

3. Nr. 9 der Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 15. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb nach § 2 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind in geschlossenen Räumen keine Zuschauer zugelassen. Jeder minderjährige Sportler darf durch höchstens einen seiner Erziehungsberechtigten begleitet werden. Mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen.

Unter freiem Himmel gilt eine Obergrenze von 100 Zuschauern und für alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen außer auf dem eigenen Sitzplatz. Für jeden Zuschauer müssen mindestens 5 Quadratmeter der begehren Fläche zur Verfügung stehen.

§ 1 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten entsprechend.

Bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Zuschauerzahl gestatten.

4. In Vergnügungsräumen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dieses auch am eigenen Sitzplatz. Dieses gilt auch bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten besonderer Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen, soweit hierbei in Sprechrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen eingehalten werden.

In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätige Personen sind verpflichtet, mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieses gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

§ 1 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten entsprechend.

5. Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Gießen im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen wird dahingehend ergänzt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht im Klassenverband ab der 5. Jahrgangsstufe dringend empfohlen wird.
6. Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
7. Die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum (auch im Zusammenhang mit dem Besuch eines Supermarktes oder einer Tankstelle) und im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie sind in dem Zeitraum von 23:00 bis 06:00 Uhr untersagt.
8. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung müssen jeden Gast mindestens 3 Quadratmeter der für Gäste zugänglichen Fläche des Gastraumes zur Verfügung stehen.
9. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind. Sie tritt am 1. November 2020 (24 Uhr) außer Kraft.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Durch die Beschränkungen konnte eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Dieses hat zu schrittweisen Lockerungen durch den Landesgesetzgeber geführt, insbesondere zu einer Öffnung von weiteren Einrichtungen und Ermöglichung weiterer Aktivitäten. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig. Seit Ende Juli werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit Ende August werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Es kommt bundesweit zu Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen, und es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet.

Durch die gemeinsamen Erlasse des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zunächst vom 8. Juli 2020 und nunmehr vom 20. Oktober 2020 wurde dem Landkreis Gießen durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Bei diesem Konzept handelt es sich um ein fünfstufiges Konzept mit Ampelfarben.

Auch im Landkreis Gießen steigt die Anzahl der Neuinfektionen stetig. Während der Landkreis Gießen sich zunächst über lange Zeit in der ersten Stufe „grün“ befand, erreichte er am 7. Oktober 2020 die zweite Stufe „gelb“ und am 15. Oktober 2020 die dritte Stufe „orange“. Seit dem 18. Oktober 2020 haben die Neuinfektionen im Landkreis Gießen die vierte Stufe „rot“ erreicht. Ein weiterer exponentieller Anstieg der Infektionszahlen ist zu befürchten.

Die Neuinfektionen lassen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennen, sondern treten flächenhaft im Kreisgebiet auf. Zuletzt haben insbesondere mittelgroße Feiergusellschaften im privaten und betrieblichen Bereich sowie Sport- und Freizeitaktivitäten im Landkreis Gießen maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, zuletzt die Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020. Diese sind bis zum 1. November 2020, 24:00 Uhr, befristet.